



**Die neue Menschenrechtscharta
des
I.O.C. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS COUNCIL**

Universale Menschenrechte

Allen Menschen der Erde und der Welten

PRÄAMBEL

In Erkenntnis der für die Welt sowohl anstehenden als auch laufenden, allumfassenden Transformation der Welten, der Natur und der Menschheit, besteht die Notwendigkeit eine neue Menschenrechtscharta zu schaffen, die den Menschen die Freiheit und Rechte gewährleistet, die zum Universalen Verständnis des Selbst in der Form des Miteinander Seins, in vollständiger Selbstverantwortung sowie der gelebten Eigenverantwortung, frei von Zwängen und in der Entfaltung der eigenen Potenziale leben zu können, beiträgt. Dies erfordert eine neue Beschreibung der Pflichten der Menschen, eine neue Weltsicht und einen damit einhergehenden neuen Lebenscodex, der das Leben und das Zusammenleben mit allen Wesen auf eine neue Stufe des Menschseins erhebt.

In respektvoller Anerkennung und Würdigung der durch die vereinten Nationen proklamierten Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ entsteht mit dieser Resolution eine neue, zu der allumfassenden stetigen Veränderungen der Welt passende, universale Menschenrechtscharta die in Anwendung und Umsetzung zur Freiheit des Einzelnen sowie dem höchstmöglichen Wohle der Weltengemeinschaft dient.

Diese neue universale Menschenrechtscharta soll fortan gleichfalls als Erneuerung der durch die vereinten Nationen im Jahr 1948 proklamierten Menschenrechte gelten. Sie stellt die Verwirklichung der Anforderungen der UN Resolution A/RES/53/144, Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, dar.

Die Universalen Menschenrechte sind verfasst in der Absicht zur Freiheit und dem Friedens der Völker der Welten unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Interessen beizutragen. Sie sollen einzig und allein der freien Entfaltung des einzelnen Menschen im Kontext der notwendigen und anstehenden Transformation für die Gemeinschaft der Welten und der Reintegration des Menschen in die Natur und die Welten dienen.

Die universale Menschenrechtscharta soll Eingang in die Gemeinschaft aller Völker der Welt und der Welten finden und fortan als neue Menschenrechtsverfassung vollumfängliche Geltung erfahren. Sie wird den Vertretern der vereinten Nationen in Anerkennung und Respekt der bisherigen Arbeit, für die Völker der Erde überreicht.

Die Universalen Menschenrechte gelten auf der ganzen Welt.

Freiheitsrechte

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und mit universalen Rechten und Pflichten geboren. Sie sind mit göttlichem Geist und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Mitmenschlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder Mensch hat das Recht in und mit der Natur und ihren Gesetzen zu leben. Sie sind zu respektieren und zu achten.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht als freier Weltbürger anerkannt zu werden.

Artikel 4

Jeder Mensch hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Pflichten, Rechte und Freiheiten. Gleichgültig, welcher Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand er angehört.

Die Ausübung dieser Rechte ist abhängig davon, daß der Mensch der sich auf diese Rechte beruft, sie eingehalten hat und einhält.

Die Ausübung dieser Rechte ist ebenfalls abhängig davon, daß der Mensch der sich auf diese Rechte beruft, die mit diesen Rechten verbundenen Pflichten eingehalten hat und einhält.

Diese Rechte sollen angewendet werden, gleichgültig welche politische, rechtliche oder internationale Stellung das Territorium, dem eine Person angehört innehat, gleichgültig, ob dieses souverän ist, unter Treuhandschaft steht oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Freiheit und Sicherheit

Artikel 5

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Alle Menschen sind vor den Universalen Menschenrechten und den Gesetzen der Natur gleich und verpflichtet, diese Gesetze zu respektieren und zu wahren. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, und jede Aufhetzung zu einer solchen Diskriminierung, die gegen die Universalen Menschenrechte verstößt. Seine Freiheit darf ihm nur in Übereinstimmung mit den territorial für ihn gültigen Gesetzen genommen werden, sofern er gegen das Recht seines Mitmenschen auf dieselben Rechte so verstoßen hat, daß dieser der Ausübung dieser Rechte entbehrt. Es ist verboten, Menschen wegen Schulden in Haft zu nehmen. Es ist verboten Menschen in Haft zu nehmen die außerstande sind, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Es ist verboten Menschen durch Gewalt oder Gewaltandrohung zu zwingen, gegen sich selbst auszusagen.

Es ist verboten, in öffentlich zugänglichen oder verwendeten Datenbanken diskreditierende Informationen zu speichern oder zu transportieren.

Es ist verboten, Menschen willkürlich festzunehmen, in Haft zu halten oder aus ihrem Lebensraum zu verweisen, sie ihrer Freiheit auf andere Weise zu berauben oder zu beschränken.

Artikel 6

Sklaverei, Leibeigenschaft und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten. Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind genauso verboten wie psychologische Methoden der Folter oder Angsterzeugung.

Entfaltung

Artikel 7

1. Jeder Mensch hat das Recht auf allumfassende Freiheit zur Entfaltung seines vollen Potenzials und seiner Fähigkeiten. Diese Freiheit ist dort angemessen zu beschränken, wo die Freiheit und Unversehrtheit seiner Mitmenschen und Mitwesen eingeschränkt verletzt oder genommen wird.

Artikel 8

1. Völker sind die gewachsenen Organe der Menschheit. Sie bilden sich neu und sie verändern sich. Ihr Recht auf Zusammengehörigkeit soll gewährleistet sein.
2. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale, territoriale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte, Pflichten und Freiheiten verwirklicht werden können. Jede gewählte Ordnung soll das mehrheitliche Votum der Bewohner eines Territoriums abbilden. Jegliche Ordnung richtet sich nach den Prinzipien der Schöpfung, der Welten und Lebewesen und ist als Balance wirksam.
3. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Arten von verschiedenen Vereinigungen, Organisationen, Staaten, Gesellschaften zusammenzuschließen. Jegliche Art von Vereinigung hat das Recht, Territorium in friedlicher Vereinbarung mit allen Betroffenen für sich zu beanspruchen um konstruktiv zur Fortentwicklung des Menschseins beizutragen. Einer solchen Vereinigung anzugehören ist grundsätzlich nur freiwillig möglich.

Artikel 9

1. Jeder Mensch hat das Recht für den Erhalt der Lebensqualität den natürlichen Lebensraum zu nutzen. Dieses Recht ist beschränkt durch die Ergebnisse der freien Wahl und Abstimmung innerhalb der Gemeinschaften von Territorien die sich Regeln über die Zuteilung und Nutzungsrechte von Ressourcen zur fairen und gemeinnützigen Verwendung sowie Aufenthaltsrechte geben.
2. Jeder Mensch hat das Recht, sich auf der Erde und ebenso innerhalb eines Territoriums frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, sofern dies mit den frei vereinbarten Gesetzen der Menschen dieses Territoriums übereinstimmt. Die Menschen des betreffenden Territoriums haben das Recht, Aufenthaltsregeln zu definieren und durchzusetzen. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Territorium, einschließlich das von ihm gewählte, zu verlassen und wieder zurück-zukehren.
3. Es sei denn der betreffende Mensch verletzte die Rechte und Pflichten dieser Verfassung und des betreffenden Territoriums und / oder schadet den Mitmenschen des betreffenden Territoriums durch Verletzung, Gewalt Gewaltandrohung oder Tötung. Dabei soll die Verursachung und Erzeugung von Angst als Mittel der Gewalt ebenso gelten wie körperliche Gewalt.
4. Es ist verboten jemandem seine Territoriumszugehörigkeit willkürlich zu entziehen noch das Recht zu versagen, seine Territoriumszugehörigkeit zu wechseln.

Recht auf Zugehörigkeit

Artikel 10

Jeder Mensch hat das Recht, seine Gruppenzugehörigkeit frei zu wählen. Eine Gruppenzugehörigkeit kann ein Staat oder eine anders benannte Gruppe sein. Es ist verboten, einem Menschen seine Gruppenzugehörigkeit willkürlich zu entziehen oder ihm das Recht zu versagen seine Gruppenzugehörigkeit zu wechseln. Unabhängig von jeglicher frei gewählter Gruppenzugehörigkeit ist jeder Mensch freier Weltbürger. Es steht einer Gruppe frei, zu entscheiden, ob Sie das Begehren auf Gruppenzugehörigkeit eines Menschen annehmen oder ablehnen will. Insbesondere dann, wenn durch die Annahme einer solchen Gruppenzugehörigkeit der Friede und/oder die Balance einer Gruppe offensichtlich gefährdet ist.

Artikel 11

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale, territoriale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können. Jede gewählte Ordnung soll das mehrheitliche Votum der Bewohner eines Territoriums abbilden. Jegliche Ordnung richtet sich nach den Prinzipien der Schöpfung, der Welten und Lebewesen und ist als Balance wirksam.

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Territoriums unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Territorium oder innerhalb einer Organisation.

Dieses Recht ist beschränkt auf Menschen die durch freie Wahl der Menschen des gemeinten Territoriums oder der gemeinten Vereinigungsart mehrheitlich erwählt wurden.

Recht und Pflichten

Artikel 13

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten den Beschränkungen unterworfen, die die Gesetze der Schöpfung und der Welten vorsehen. Gleichfalls soll die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten Anderer gewahrt sein und dem höchstmöglichen Wohl der universalen Gemeinschaften dienen.

Artikel 14

Die Gesetze der Natur und der Welten sind DEM GESETZ DES SCHÖPFERS untergeordnet und Ausdruck SEINER Gerechtigkeit. Dieses Gesetz besagt, daß das Prinzip der Balance unter allen Umständen und auf SEINE Weise auszuüben und zu erleben ist. Dieses Gesetz steht über den Gesetzmäßigkeiten von Zeit und Raum und über den Menschengesetzen. Die Durchsetzung dieses Gesetzes erfolgt durch die Geburt und die Einnahme und das Leben von Bewußtseinszuständen.

Alle Menschen sind vor den Menschengesetzen gleich und haben die Pflicht diese Gesetze zu respektieren.

Der Versuch, die Teilnahme und Verschwörung/Anstiftung zur Begehung von Universalen Menschenrechtsverletzungen soll geahndet werden. Die unmittelbare und öffentliche Billigung und Belohnung zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen soll geahndet werden.

Artikel 15

Jeder Mensch hat ein natürliches Widerstandsrecht gegen willkürlichen Eingriffe in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufs. Jeder Mensch hat Anspruch auf einen umfassenden Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 16

Jeder Mensch, der einer Verletzung der Pflichten aus dieser Charta, oder den gemeinsam frei vereinbarten Gesetzen und Regeln beschuldigt wird, hat das Recht, als frei von Schuld zu gelten, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, nachgewiesen ist. Die Beachtung der universalen Menschenrechte soll ihm auch hier garantiert sein.

Artikel 17

Jeder Mensch hat das Recht, überall dort, wo Menschenrecht gilt, als rechtsfähig anerkannt zu werden, solange er Pflichten und Rechte dieser Charta eingehalten hat und einhält.

Artikel 18

Jeder Mensch hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gremium oder Rat, welche im vollen Bewußtsein und dem Verständnis der universalen Menschenrechte Handlungsempfehlungen geben oder verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 19

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf durch einer politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation oder Weltanschauungsgemeinschaft sofern gegen ihn Handlungen begangen werden oder wurden, durch die seine Rechte nach dieser Charta verletzt werden.

Artikel 20

Jeder Mensch hat das Recht, in allen Territorien, bei internationalen Organisationen, Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht ist eine Garantie. Auch im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze einer oder mehrerer Territorien verstoßen. Die asylgewährende Entität übernimmt während des Asyls die Verantwortung für diesen Menschen und seine Handlungen. Sie garantiert allen anderen Menschen im Umfeld dieses Menschen Schutz vor ihm, sofern dies erforderlich ist und mit den dazu erforderlichen Maßnahmen. Die Ausübung der Pflichten und Rechte des Asylanten nach dieser Charta sind vom Asylgewährenden zu gewähren.

Lebensrechte

Artikel 21

Jeder Mensch hat das Recht auf eine hohe Lebensqualität, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, gesundheitlich ganzheitlicher Versorgung, Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den höchsten Schutz der Weltgemeinschaft.

Dieses Recht beinhaltet die ausdrückliche Pflicht jedes Menschen, Alles in seiner Kraft stehende zu tun, was er tun kann um diese Qualität zu erreichen und zu erhalten.

Artikel 22

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Jede freie Information, die der persönlichen Entwicklung dient, soll beschränkungsfrei genutzt werden. Freie Information ist diejenige, die genutzt werden kann um verletzungsfrei das Wohl der Menschheit oder das Wohl der Menschen eines bestimmten Territoriums zu fördern und weiter zu entwickeln. Die Bildung muß auf die spirituellen Gesetze, die Gesetze der Schöpfung, die Stärkung und Achtung der universalen Menschenrechte, die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, ihrer Potenziale und Stärken sowie auf die Grundfreiheiten ausgerichtet sein. Zugang zu Information die geeignet ist, Gefahren für die Sicherheit und Freiheit der Menschheit oder das Wohl der Menschen eines bestimmten Territoriums zu gefährden ist nur den Menschen gestattet, die die Fähigkeit nachgewiesen haben, diese Information sicher zu handhaben. Der Zugang zu dieser Ausbildung ist geprüften Menschen zu ermöglichen. Bildung muß zu Verständnis Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit für die Wahrung des Friedens förderlich sein. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll. Diese Recht der Eltern ist beschränkt dort, wo erkennbar die Fähigkeiten des Kindes oder die aus dieser Charta resultierenden Pflichten und Rechte beschränkt, unterdrückt oder genommen werden. Die Gesellschaft eines Territoriums hat das Recht und die Pflicht, hochbegabten Kindern besondere Förderung angedeihen zu lassen.

Artikel 23

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen frei zu äußern sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Meinungsäußerung die die Freiheit und Unversehrtheit Andersdenkender einschränkt, verletzt oder nimmt, ist verboten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Glaubensgemeinschaft zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Dieses Recht wird dort beschränkt, wo die Religionsausübung seiner Mitmenschen gestört, verletzt oder verhindert wird. Religionen haben die Pflicht, das Recht der Andersgläubigen frei von Einschränkungen jeglicher Art zu bestätigen. Um dies zu gewährleisten haben Menschen eines Territoriums das Recht, sich territorial abzugrenzen, sofern in diesem Territorium Pflichten und Rechte dieser Charta für deren Bewohner garantiert sind.

Artikel 25

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. Das daraus entstehende Wissen ist frei zugänglich und dient dem höchstmöglichen Wohle aller.

Das entstandene Wissen muß unter Sicherheitsvorbehalt so weitergegeben werden, daß die Balance und Sicherheit der Lebenssysteme der Welten gewährleistet sind. Dies gilt für die Lebenssysteme aller Wesen.

Artikel 26

Jeder Mensch hat das Recht die Gaben der Natur und ihrer Ressourcen wie Luft, Wasser und Erde sowie die allumfassende Energie frei zu nutzen. Jeder Mensch hat die Pflicht diese Ressourcen unter Achtung der kosmischen und naturgegebenen Gesetze zu schützen und zu wahren. Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu den naturgegebenen Ressourcen. Dabei hat er die Bedürfnisse seiner Mitmenschen zu achten. Es ist verboten diese Freiheit zu beschränken oder sich egoistisch an den Natur Ressourcen zu verdingen. Es ist Territorien Organisationen oder jeglicher Gemeinschaft verboten, alleinigen und ausschließlichen Anspruch auf die naturgegebenen Ressourcen zu erheben.

Es sei denn, daß das Überleben der Menschen des betreffenden Territoriums, oder der betreffenden Vereinigungsart dadurch bedroht oder genommen, die innewohnende Ordnung des betreffenden Territoriums, oder der betreffenden Vereinigungsart dadurch bedroht oder genommen wird.

Artikel 27

Vereinigungsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Territoriumszugehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten oder eine einer Heirat ähnliche Verbindung einzugehen und eine Familie zu gründen. Männer und Frauen haben bei der Vereinbarung der Verbindung / Eheschließung, während der der Verbindung / Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Eine Verbindung / Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten/Vereinigungspartner geschlossen werden. Die Familie (eine Verbindung von Vater Mutter und Kindern) ist eine natürliche und durch diese Charta ausdrücklich geschützte Grundeinheit der menschlichen Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Weltengemeinschaft, die Gesellschaft und das von der Familie gewählte Territorium.

Arbeits- und Sozialrechte

Artikel 28

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Berufswahl, auf faire und sichere Arbeitsbedingungen sowie auf die Wahl selbständige oder nichtselbständige Arbeit zu verrichten. Jeder Mensch hat innerhalb eines bestimmten Territoriums das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Leistung. Jeder Mensch hat das Recht auf faire Entlohnung, die einen angemessenen Ausgleich für geleistete Dienste darstellt.

Eine in freiem Vertrag vereinbarte ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber muß so entlohnt werden, daß sie mindestens eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz zu sichern vermag. Die Entlohnung einer Arbeitnehmertätigkeit richtet sich aber immer an den von beiden Parteien erwirtschafteten Ergebnissen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Arbeitnehmer in angemessener Weise am Gewinn zu beteiligen. Das angestrebte Ideal ist eine Gemeinschaft von selbständig handelnden Menschen vereint in Handlungsteams die gemeinsame Ergebnisse erbringen und den Ertrag aus diesen Ergebnissen gemeinsam teilen. Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Regeneration von Körper, Geist und Seele.

Artikel 29

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen jegliche Vereinigungsart zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 30

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch gemeinschaftliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Territoriums oder jeder Organisation in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Die Menschen aller Territorien verpflichten sich bindend, wehrlose und hilflose Mitglieder ihrer Gesellschaft menschenwürdig und unter voller Wahrung Ihrer Integrität zu versorgen bis Ihre Wehr- oder Hilflosigkeit beendet ist oder sie diese Lebensebene nach freiem eigenen Willen verlassen haben. Sofern die Wehr- und Hilflosen dazu imstande sind, wird zu Recht von Ihnen erwartet, daß Sie sich wirksam daran beteiligen, ihre Wehr- oder Hilflosigkeit zu reduzieren oder abzustellen.

Eigentumsrechte

Artikel 31

Abs.1 Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein, als auch in Gemeinschaft mit Anderen, Eigentum innezuhaben. Einen Menschen willkürlich oder in der Absicht der Bereicherung, der Machtausübung oder durch Übervorteilung seines Eigentums zu berauben ist verboten. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst erwachsen.

Abs.2 Es ist verboten Leben in jeglicher Form oder Saatgut zu patentieren oder auf andere Weise zum Eigentum eines Einzelnen oder für eine bestimmte Gruppe zu erklären.

Recht auf Verteidigung

Artikel 32

Es ist verboten, Menschen und freie Weltbürger gegen ihren Willen zum Waffendienst oder einem anderen Dienst zu verpflichten der Gewalt verursacht, erzeugt oder unterstützt. Es ist jedem Menschen ausdrücklich erlaubt zum Schutz und zur Verteidigung dieser Menschenrechte sowie von Leib und Leben für sich selbst und die von ihm versorgten Menschen und Sachen von bedeutendem Wert für seine Gemeinschaft, seine Rasse oder des Planeten Mittel zur Verteidigung in angemessener Weise anzuwenden, sofern ihm mit Gewalt oder auf andere Weise durch andere Menschen oder Wesen unausweichbar andere Möglichkeiten der Verteidigung genommen oder verwehrt sind.

Schlußklärung

Artikel 33

Es ist verboten, eine Bestimmung dieser Erklärung dahingehend auszulegen, daß sie für ein Territorium, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung oder Einschränkung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 34

Diese Charta erlangt Rechtskraft durch das Bekenntnis und die Willenserklärung derer, die sie anerkennen.

Angenommen und verkündet am 24. Januar im Jahre 2010 durch die Vertreter und Delegierte der internationalen Organisationen

MEDIANA FOUNDATION

NOVERTIS FOUNDATION

NATURAL RIGHTS ORGANISATION

MEDIANA INSTITUT

Sowie der Mitglieder des I.O.C. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS COUNCIL

Ich/Wir erkenne/n diese Charta vollumfänglich an und treten mit dieser Unterschrift in die Verfassung des I.O.C. und die Charta der universalen Menschenrechte mit ein: